

Länderbericht Ungarn

Inhalt:

Einleitung.....	150
1. Aktuelle Situation im Land.....	150
2. Statistics.....	150
Applications.....	150
Recognition Rates.....	152
Total decisions (on merit).....	152
Deportations / Removals.....	153
Special Procedures.....	154
A. Gesetzliche und strukturelle Rahmenbedingungen.....	154
1. Ratifizierungen.....	154
2. Gesetzliche Grundlagen.....	155
3. Zuständigkeiten.....	155
4. Gesellschaftlicher Kontext.....	155
5. Zugang zum Asylverfahren: Einreisevoraussetzungen und Antragstellung.....	155
6. Sonderverfahren.....	158
7. Verteilung/Unterkünfte.....	158
8. Dublin II.....	158
B. Details.....	158
1. Information (RL Art. 5).....	158
2. Dokumente (RL Art. 6).....	159
3. Rechtsbeistand, Rechtsschutz, soziale Beratung, NGO-Zugang (RL Art. 14).....	160
4. Subsidiärer Schutz.....	161
5. Wohnsitz und Bewegungsfreiheit (RL Art. 7).....	161
6. Familien (RL Art. 8).....	162
7. Medizinische Untersuchungen (RL Art. 9).....	162
8. Grundschule und weiterführende Bildung für Minderjährige, Zugang zu Arbeit, Berufliche Bildung (RL Art. 10, 11, 12).....	163
8a. Schule (RL Art. 10).....	163
8b. Arbeit (RL Art. 11).....	164
8c. Berufliche Bildung (RL Art. 12).....	164
9. (Materielle) Aufnahmebedingungen.....	164
9a. Form der Versorgungsleistung (RL Art. 13 /14).....	164
9b. Räumlichkeiten / Lebensbedingungen.....	165
9c. Soziokulturelles Umfeld.....	169
9d. Ausnahmeregelungen, Haft, Einschränkung der Bewegungsfreiheit (RL 14 (8) und 16).....	169
10. Medizinische Versorgung (RL Art. 15).....	171
11. Entzug und Einschränkungen (RL Art. 16).....	171
12. Besonders Schutzbedürftige (RL Art. 17-20).....	172
12a. Minderjährige Flüchtlinge (RL Art. 18).....	172
12b. Unbegleitete Minderjährige (RL Art. 19).....	172
12c. Opfer von Folter und Gewalt (RL Art. 20).....	173
13. Schulung des Personals von Behörden und Organisationen (RL Art. 24).....	173
14. Selbstorganisation / Selbsthilfe.....	174
C. Handlungsbedarf zur Umsetzung der Richtlinie.....	174
Allgemeine Bemerkungen.....	174
Artikel 5 Information.....	174
Artikel 6 Dokumentation.....	175
Artikel 10 Grundschule und weiterführende Bildung für Minderjährige.....	175
Artikel 12 Berufliche Bildung.....	175
Artikel 13 Allgemeine Bestimmungen zu materiellen Aufnahmebedingungen und medizinischer Versorgung.....	175
Artikel 15 Medizinische Versorgung.....	175
Artikel 17 Allgemeiner Grundsatz.....	176
Artikel 18 Minderjährige.....	176
Artikel 20 Opfer von Folter und Gewalt.....	176
Artikel 21 Rechtsmittel.....	176

Einleitung

1. Aktuelle Situation im Land

Flucht und Asyl wurden als Themen erst nach 1989 und anlässlich der Kriege auf dem Balkan virulent. Etliche der damaligen Flüchtlinge waren ethnische Ungarn (aus Rumänien, aus der Vojvodina). Viele der aufgenommenen bosnischen Flüchtlinge konnten in andere Staaten emigrieren oder sind zurückgekehrt. Anerkennungsverfahren für Flüchtlinge aus außereuropäischen Ländern wurden bis 1998, bis Ungarn das Zusatzprotokoll zu Genfer Flüchtlingskonvention ratifizierte, ausschließlich von UNHCR durchgeführt.

Die Anzahl der Asylanträge ist nach dem Krieg im Kosovo wieder stark zurückgegangen. Dies dürfte auch mit Vorbereitung Ungarns auf den EU- und den Schengen-Beitritt und dem damit verbundenen stärkeren Ausbau der Grenzkontrollen sowie dem Abschluss von Rückübernahmeabkommen mit allen Nachbarstaaten zusammenhängen.

In den letzten Jahren ging die Zahl der gestellten Asylanträge kontinuierlich zurück. Während 2001 noch 9.500 Asylanträge gestellt wurden, gingen 2002 nur noch 6.400 ein, 2003 waren es 2.400 Anträge. Dieser Rückgang, der im Vergleich mit den vier anderen neuen EU-Mitgliedstaaten im Osten Europas einzigartig ist, könnte mit der längeren Inhaftierungsdauer zusammenhängen. In Ungarn ist Inhaftierung fester Bestandteil des Aufnahmesystems. Dort war die Höchstdauer bis 2002 18 Monate, seitdem sind es zwölf Monate, die Asylsuchende während des Verfahrens in Gewahrsam genommen werden dürfen. Ungarn hat damit – abgesehen von Deutschland, wo die Inhaftierung während des Verfahrens allerdings nicht die Regel ist¹ – die höchste Inhaftierungsdauer der sieben verglichenen EU-Mitgliedstaaten. In der benachbarten Slowakei ist die Höchstdauer beispielsweise sechs Monate.

Ungarn ist für viele Asylsuchende ein Transitland. Auch anerkannte Flüchtlinge verlassen Ungarn aufgrund der fehlenden Integrationsmaßnahmen.

2. Statistics

Applications

1. Total number of individual asylum seekers who arrived (with variation in %):

2003	2004	Variation +/- (%)
2.401	1.600	- 33,4%

Source: Office of immigration and Naturalization (OIN)

¹ Ausnahmen in Deutschland sind das Flughafenverfahren und die Inhaftierung vor Dublin-Überstellungen.

2. Breakdown according to the country of origin/nationality:

Country of origin / nationality	2003	2004	Variation +/- (%)
Turkey	125	125	+/- 0.0
Serbia and Montenegro	110	174	+ 58.2
Iraq	348	36	- 89.7
Russian Federation	105	41	- 61.0
China	67	64	- 4.5
Vietnam	49	105	+114.3
Iran	170	46	-72.9
India	46	34	- 26.1
Afghanistan	469	38	-91.9
Aserbaidchan	8	3	-62.5
Somalia	113	18	- 84.1
Georgia	205	288	+ 40.5
Algeria	79	57	-27.8
Bosnia and Herzegovina	2	1	- 50.0
Moldavian	15	54	+ 260.0
Nigerian	74	73	-1.4
Pakistani	53	54	+ 1.9
Palestinian	23	63	+ 173.9
Ukrainian	15	45	+ 200.0

Source: OIN

3. Unaccompanied minors (only children under 16) according to the country of origin/nationality:

Country of origin (2004)	Total
Moldavian	7
Vietnamese	4
Turkish	3
Somali	3

Sierra Leonian	3
Georgian	3
Palestinian	2
Pakistani	2
Liberian	2
Iraqi	2
Yugoslavian	2
Bangladeshi	2
Total	46

Source: OIN

Recognition Rates

4. Total number of applications decided and the statuses accorded:

Statuses	2003		2004	
	Number	%	Number	%
Recognized refugee	178	10,3	149	13,4
Non-refoulement principle	772	44,8	177	16,4
Other decisions				
Total decisions (on merit)	1.723	100	1.080	100

Source: OIN

5. Decisions and decision rates 2004 according to the country of origin:

Country of Origin	Total decisions	Recognition	Non-refoulement principle		Expulsion order		Rejection		Procedure terminated		
				%		%		%		%	
Georgia	234	1	0,43	8	3,42	26	11,11	86	36,75	147	62,82
Serbia and Montenegro	146	23	15,75	13	8,90	26	17,81	79	54,11	44	30,14
Turkey	72	4	5,56	8	11,11	45	62,50	36	50,00	32	44,44
Vietnam	102	0	0,00	1	0,98	91	89,22	100	98,04	2	1,96
Nigeria	82	3	3,66	6	7,32	47	57,32	62	75,61	17	20,73
China	55	0	0,00	1	1,82	30	54,55	46	83,64	9	16,36

Deportations / Removals

6. Persons returned on third country grounds

No data available.

7. Deportations of rejected asylum seekers (via air):

This figures include deportations of other aliens.

**Number of expulsion orders.
Breakdown by main countries.**

2002-2003.

Citizenship	2002	2003
Romanian	3301	2881
Yugoslavian	516	233
Ukrainian	824	833
Chinese	240	89
Turkish	132	82
Other	1.082	711
Total:	6.095	4.829

**Number of deportations. Break-
down by main countries**

2002-2003.

Citizenship	2002	2003
Romanian	754	834
Yugoslavian	196	109
Ukrainian	63	163
Chinese	123	91
Turkish	84	53
Other	539	355
Total:	1.759	1.605

Source: OIN

8. Dublin II Convention practice:

Dublin cases in Hungary in 2004	Total number of requests presented by Hungary to other Dublin States	Total number of requests addressed to Hungary by other Dublin States
Requests presented	23	392
Requests accepted	11	303
Transfers took place	*	7
Requests refused	12	64
Pending	-	25

Source: OIN, Dublin Unit

* Figure not available.

Special Procedures

9. Airport procedure

Not applied in practice.

Number of accelerated procedure what includes airport cases:

	2003	2004
Case	38	37
Person	41	46

Source: OIN

A. Gesetzliche und strukturelle Rahmenbedingungen

1. Ratifizierungen

	Ratifiziert	Implementiert
GFK	14.03.1989	12.06.1989 (Gesetz 1989/15)
EMRK	05.11.1992	05.11.1992 (Gesetz 1993/31)
Kinderrechtskonvention	07.10.1991	20.11.1991 (Gesetz 1991/64)
Antifolterkonvention	15.04.1987	26.06.1987

2. Gesetzliche Grundlagen

Die ungarische Verfassung enthält in Artikel 65 das Recht auf Asyl.

Das Asylgesetz (Act CXXXIX of 1997) trat am 1. März 1998, die letzte Gesetzesänderung am 01. Mai 2004 in Kraft.

Die Regierungsverordnung zu detaillierten Bestimmungen in Asylverfahren und Dokumente von vorübergehend geschützten Personen (VO 172/2001 (IX.26)) ist seit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Das Gesetz zur Einreise und zum Aufenthalt von Ausländern (Gesetz XXXIX) wurde 2001 verabschiedet. Die letzte Gesetzesänderung trat am 1. Mai 2004 in Kraft.

3. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für Asylangelegenheiten liegt beim Innenministerium im Büro für Einwanderung und Staatsbürgerschaft (OIN). Für Berufungsverfahren ist ausschließlich das Metropolitan Court in Budapest zuständig.

4. Gesellschaftlicher Kontext

Die Höhe der sozialen Unterstützung für ungarische Staatsbürgerinnen und -bürger orientiert sich meist an der Höhe der Mindestrente (20.000 Forint (ca. € 80)). Eine deutliche Verbesserung wäre eine Angleichung an das Mindesteinkommen.

Asylsuchende, die in Aufnahme- oder Gemeinschaftsunterkünften leben, bekommen Unterkunft, Verpflegung und medizinische Versorgung als Sachleistungen und ein Taschengeld von 2.500 Forint im Monat (ca. € 10). Asylsuchende, die privat wohnen, bekommen keine Sozialleistungen außer der notwendigen medizinischen Versorgung und Sprachkursen.

Nach der Anerkennung als Flüchtling besteht ein Anspruch auf Leistungen wie für Staatsbürger.

5. Zugang zum Asylverfahren: Einreisevoraussetzungen und Antragstellung

Asylanträge können bei den ausländerpolizeilichen Behörden der staatlichen Polizei und des Grenzschutzes im Zuge von deren Verfahren eingebracht werden, oder bei der Asylbehörde, den regionalen oder zentralen Stellen des Büros für Einwanderung und Staatsbürgerschaft (OIN)².

Migrantinnen und Migranten, die über den Flughafen ankommen, müssen ihre Absicht, Asyl zu beantragen, unmittelbar nach der Ankunft vor der Grenzkontrolle vorbringen. Die

² Im Folgenden: OIN

Ausländerpolizei hat unverzüglich die Asylbehörde zu informieren (Regierungsverordnung über Asylverfahren, Kapitel 24 (1)).

Der Antrag kann schriftlich oder mündlich bei der Asylbehörde gestellt werden. Bei irregulär eingereisten oder sich in Ungarn aufhaltenden Personen, die ihre Absicht gegenüber einer ausländerpolizeilichen Behörde der Polizei oder dem Grenzschutz kundtun, sind diese zur Einhaltung von Verfahrensschritten verpflichtet (Art. 30 (2) Asylgesetz (AsylG) und Art. 2 Verfahrensverordnung (VerfahrensVO)). Dies sind vor allem die Registrierung der Daten und des Antrags und die Weiterleitung an die Asylbehörde.

Der Großteil der Asylsuchenden reist irregulär nach Ungarn ein. Wer in der glücklichen Lage ist, den Antrag bei einem der Aufnahmezentren zu stellen, kann in diesen offenen Zentren für die Dauer des Verfahrens untergebracht werden.

Anders sieht es aus, wenn der Asylantrag nicht direkt und „freiwillig“ gestellt wird, sondern wenn Personen vom Grenzschutz oder der Polizei aufgegriffenen werden: Sie werden mit großer Wahrscheinlichkeit für bis zu zwölf Monate inhaftiert und ein ausländerrechtliches Verfahren wird durchgeführt.

Ein in Haft gestellter Asylantrag wird an die Asylbehörde weitergeleitet. Das Ausweisungsverfahren wird suspendiert, die Abschiebungshaft jedoch fortgesetzt. Asylsuchende in Abschiebungshaft haben so gut wie keine Chance, als Flüchtling anerkannt zu werden und sind in einer wesentlich schlechteren Position als Asylsuchende in offenen Unterkünften. Das betrifft insbesondere das Asylverfahren und die materiellen Lebensbedingungen.

Abschiebungsschutz während des Asylverfahrens

In erster Instanz beträgt die durchschnittliche Verfahrensdauer zwei bis drei Monate, in zweiter Instanz fünf bis acht Monate. Vorbereitend auf den EU-Beitritt wurde das Asylgesetz geändert und der Instanzenweg im Asylverfahren von vier (zwei administrative und zwei gerichtliche Instanzen) auf zwei gekürzt. Dadurch wird sich voraussichtlich die Verfahrensdauer in zweiter Instanz etwas verlängern. Berufungsinstanz ist das Metropolitan Court in Budapest.

Art. 43 (1) des Ausländergesetzes verbietet die Ausweisung, Verweigerung der Einreise oder Zurückschiebung in einen Staat, der nicht als „sicheres Herkunftsland“ oder als „sicheres Drittland“ eingestuft werden kann. Dies gilt im besonderen, wenn der Person in diesem Staat Verfolgung aus einem der fünf Gründe droht, die in der Genfer Konvention definiert sind, oder in einen Staat bzw. an die Grenze zu einem Staat, in dem der Person Verfolgung, Folter, unmenschliche Behandlung oder die Todesstrafe droht. Gemäß Abs. 2 darf eine Zurückschiebung, Einreiseverweigerung oder Ausweisung bei Personen, die ein Asylverfahren durchlaufen, nur nach einem rechtskräftigen negativen Beschluss der Flüchtlingsbehörde durchgesetzt werden. Demnach haben sowohl Grenzschutz als auch Flüchtlingsbehörde das Refoulement-Verbot im ausländerrechtlichen als auch im Asylverfahren zu überprüfen. Die Anwendung dieser Bestimmung ist jedoch nicht immer gesetzeskonform.

Verfahrensweise bei Aufgriff

Aufgegriffene Flüchtlinge, werden in Hafteinrichtungen des Grenzschutzes gebracht. Zunächst wird das ausländerrechtliche Verfahren begonnen, mit der Absicht, der Person innerhalb von 30 Tagen nach dem Aufgriff auf der Basis von Rückübernahmeabkommen die Einreise zu verweigern. Sollte die Ausweisung oder Abschiebung innerhalb dieser 30 Tage nicht durchzusetzen sein, wird der Fall an die ausländerpolizeiliche Abteilung des OIN übergeben. Dort wird auf ausländerpolizeilicher Grundlage über die Ausweisung entschieden. Diese Entscheidung dient als rechtliche Basis für die Fortsetzung der Inhaftierung, meist in der selben Hafteinrichtung und in der selben Zelle. Die Inhaftierung wird nun als „ausländerpolizeiliche Haft zur Sicherung der Ausweisung“ bezeichnet. Diese Verfahren werden initiiert, selbst wenn die oder der Asylsuchende sich freiwillig an die Polizei, den Grenzschutz oder die ausländerpolizeiliche Abteilung des OIN wendet. Sie werden auch nicht durch einen Asylantrag ausgesetzt.

Personen ohne Reisedokument bzw. Visum kann die Einreise verweigert werden, es sei denn, sie beantragen Asyl. Von den ausländerpolizeilichen Behörden muss ein Protokoll über die Fluchtgründe oder andere Umstände angefertigt und an die Asylbehörde weitergeleitet werden. Die Erfahrungen des Ungarischen Helsinki Committees (HHC) zeigen jedoch, dass der gesetzlich garantierte Zugang zum Asylverfahren nicht gänzlich gewährleistet ist. Unrechtmäßige Zurückschiebungen des ungarischen Grenzschutzes aufgrund des ukrainisch-ungarischen Rückübernahmeabkommens wurden für das Jahr 2003 in etlichen Fällen festgestellt, darunter eine beachtliche Anzahl Asylsuchender aus dem Irak, Afghanistan und Iran. Bei Personen, die beim irregulären Grenzübertritt vom Grenzschutz aufgegriffen wurden, wurde das Verfahren innerhalb von 24 Stunden abgewickelt und die Zurückschiebung umgehend vollzogen. Dies lässt darauf schließen, dass Beamte des Grenzschutzes Asylanträge während des Verfahrens ignorierten. Auch das Refoulement-Verbot bleibt insbesondere bei Zurückschiebungen in die Ukraine und Rumänien unüberprüft, vor allem bei Personen, die in die Ukraine oder nach Rumänien zurückgewiesen oder zurückgeschoben wurden, da diese Länder auf einer informellen Liste „sicherer Drittstaaten“ stehen.

„Sichere Drittstaaten“

Der Non-Refoulement-Schutz ist in Art. 43 Ausländerpolizeigesetz festgelegt. Wird das Konzept der „sicheren Drittstaaten“ angewendet und ist der „sichere Drittstaat“ zur Rückübernahme verpflichtet, kann der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ in einem beschleunigten Verfahren abgewiesen werden (Art. 44 AsylG). In der Praxis werden beschleunigte Verfahren auf der Basis des „sicheren Drittstaaten“-Konzepts nur sehr selten durchgeführt.

Laut einer Auskunft der Abteilung für Herkunftsländerinformation des OIN gibt es eine Liste „sicherer Drittstaaten“. Diese ist jedoch nicht öffentlich einsehbar. Sie soll auf der Grundlage einer tiefgehenden Recherche erstellt worden sein und den Entscheidern zur Orientierung dienen. Die Annahme von Drittstaatssicherheit bzw. die offensichtliche Unbegründetheit kann gemäß § 25 (2) der Regierungsverordnung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller widerlegt werden.

6. Sonderverfahren

An den Landesgrenzen gibt es keine speziellen Asylverfahren.

Am Flughafen *kann* ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden (Art. 42 AsylG). Die ausländerpolizeilichen Behörden sind zur unverzüglichen Information der Asylbehörden über die Asylantragstellung verpflichtet. Die erstinstanzliche Entscheidung im „beschleunigten Flughafenverfahren“ ist innerhalb von acht Tagen nach der Antragstellung zu treffen. Während dieser Zeit wird die oder der Asylsuchende in einer Einrichtung für bereits rücküberstellte Asylsuchende in der Transitzone untergebracht. Kann über den Antrag nicht innerhalb von acht Tagen inhaltlich entschieden werden, wird die Einreise erlaubt. Der oder dem Asylsuchenden wird ein Unterbringungsplatz zugewiesen. Der Asylantrag wird nach den regulären Verfahrensregeln weiter behandelt.

Das Flughafenverfahren unterscheidet sich von anderen beschleunigten Verfahren durch die acht- statt fünfzehntägige Entscheidungsfrist in erster Instanz. Des Weiteren sind die Regelungen über die medizinische Untersuchung nicht anwendbar, es gibt stattdessen spezielle Bestimmungen. Abschließend sollte festgestellt werden, dass das Flughafenverfahren kaum durchgeführt wird.

7. Verteilung/Unterkünfte

Es gibt in Ungarn drei Aufnahmezentren: Bicske, Debrecen und Békéscsaba.

Bicske liegt in der Nähe von Budapest, die beiden anderen Städte sind Landeshauptstädte, die durch Intercityzüge mit der Hauptstadt verbunden sind. Die Zuweisung erfolgt in der Regel in das nächstgelegene Zentrum. Besonders schutzbedürftige Asylsuchende werden je nach ihrer Schutzbedürftigkeit untergebracht, sofern eine spezielle Einrichtung für sie vorhanden ist. Unbegleitete Minderjährige werden z. B. nach Békéscsaba gebracht.

8. Dublin II

Asylsuchende, die gemäß der Dublin II-Verordnung nach Ungarn zurück überstellt wurden, erhalten die gleichen Leistungen wie andere Asylsuchende. Aufgrund der geringen Antragszahlen im Jahr 2004 konnte OIN sie alle in einem der drei Aufnahmezentren unterbringen.

B. Details

1. Information (RL Art. 5)

Informiert werden Asylsuchende von OIN und Nichtregierungsorganisationen (NGOs). Zu

Beginn des Asylverfahrens erhalten Asylsuchende ein Informationsblatt über ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren. Schriftliche Informationen liegen in etlichen Sprachen vor, allerdings fehlen Übersetzungen z.B. für Albanisch oder Kurdisch. Von HCC wurde eine in fünf Sprachen (Englisch, Russisch, Arabisch, Chinesisch, Farsi) übersetzte Informationsbroschüre erstellt, die von Anwältinnen und Anwälten, Studierenden und Grenzschutzbeamten verteilt wird.

Information wird auch mündlich erteilt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterkunft in Bicske sprechen Russisch, Slowakisch, Deutsch und Englisch.

Während des zweiten Interviews – dem sogenannten ausführlichen Interview – werden die Asylsuchenden noch einmal informiert, und der Vorgang wird im Protokoll festgehalten. Hat eine Referentin oder ein Referent der Asylabteilung eine mittlere Abschlußprüfung in einer Fremdsprache – meist trifft dies auf Englisch zu –, wird keine Dolmetscherin und kein Dolmetscher bestellt. Dem HHC sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen Informationsblätter und Entscheidungen nicht übersetzt wurden.

Die Verfügbarkeit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern ist auch bei der Zuweisung in ein Aufnahmezentrum von Bedeutung. So werden Asylsuchende aus Somalia oder Georgien in Bicske untergebracht, weil dorthin die Dolmetscherinnen und Dolmetscher aus Budapest leichter angefordert werden können.

Beim Gespräch mit dem ICF-Team wurde von Seiten der Sozialarbeiter in Bicske der Wunsch nach einem Video mit Untertiteln in verschiedenen Sprachen geäußert. Fraglich ist jedoch, ob dafür Geld zur Verfügung gestellt werden wird.

Der Zugang zu Information über die Aufnahmebedingungen (Unterbringung, Versorgung, Betreuung) ist nicht im ungarischen Gesetz vorgeschrieben. Daher sind die Standards der EU-Richtlinie gemäß Art. 5 nicht gewährleistet.

2. Dokumente (RL Art. 6)

Asylsuchende sollen ein Dokument erhalten, das als Identitätsnachweis geeignet ist und ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Ungarn dokumentiert (Artikel 15 AsylG). Des weiteren sieht das Gesetz XXXIX 2001 über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern in Art. 15 vor, dass Asylsuchenden aus humanitären Gründen von der ausländerpolizeilichen Behörde eine Aufenthaltsberechtigung ausgestellt werden *kann*, auch wenn rechtlich keine Berechtigung vorliegt. Dies gilt für Personen, die einen Asylantrag gestellt haben oder um vorübergehenden Schutz ersucht haben.

In der Praxis wird das Dokument erst nach der medizinischen Überprüfung ausgestellt, was etwa zwei Wochen dauert. Kein Dokument erhalten Asylsuchende in Abschiebungshaft.

Obwohl Asylsuchende verpflichtet sind, im Aufnahmezentrum oder einer anderen von der Flüchtlingsbehörde bestimmten Unterkunft zu bleiben, wird dies nicht auf dem Dokument vermerkt.

OIN plant, die gesetzlichen Bestimmungen zu ändern, um die Vorgaben der EU-Richtlinie zu erfüllen.

3. Rechtsbeistand, Rechtsschutz, soziale Beratung, NGO-Zugang (RL Art. 14)

Asylsuchende sind berechtigt, Hilfe und Lebensunterhalt während des Asylverfahrens zu bekommen. Für Zeiten von Abwesenheit besteht jedoch kein Anspruch auf Leistungen. Die Abwesenheit schließt eine weitere Gewährung nach der Rückkehr nicht aus.

Zu den Aufnahmebedingungen gibt es Information und Beratung. In Bicske werden Asylsuchende über das Verfahren und die Hausordnung zuerst mündlich von den vom OIN beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern informiert. Sie sprechen Russisch, Slowakisch, Deutsch und Englisch. Bei anderen Sprachen muss eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher aus Budapest angefordert werden.

NGOs erhalten von OIN die Zutrittsberechtigung zu offenen Zentren und Gemeinschaftsunterkünften und können mit allen Personen in Kontakt treten. Zugang haben HHC, Mejob (rechtliche Unterstützung), Menedék (soziale Unterstützung), Cordelia Foundation (psychologische Betreuung).

Für Asylsuchende in Abschiebungshaft wird die Besuchsbewilligung vom Grenzschutz ausgestellt. Die Beratung durch HHC ist nur aufgrund eines Kooperationsabkommens mit dem Grenzschutz möglich, das die NGO mit der Zentrale des Grenzschutzes abgeschlossen hat. Auf dieser Grundlage können HHC-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter, Vertragsanwältinnen und -anwälte und Studierende der juristischen Fakultät zwei Arten von Besuchen machen:

Besuche, um die generelle Situation von inhaftierten Asylsuchenden und anderen inhaftierten Migrantinnen und Migranten zu überprüfen sowie regelmäßige Besuche der Anwältinnen und Anwälte des Netzwerks und der Studierenden (*Refugee Law Clinic*). Sie können wöchentlich ihr Besuchsrecht ausüben, um Asylsuchende und andere inhaftierte Migrantinnen und Migranten über ihre Rechte und ihre rechtliche Situation zu informieren, Vollmachten oder die rechtliche Vertretung zu übernehmen.

Anwältinnen und Anwälte, die beim HHC unter Vertrag stehen, machen wöchentliche Besuche in sechs Hafteinrichtungen im ganzen Land (u.a. in Győr und Szombathely). In Győr werden die Anwälte von Studierenden der *Legal Clinic* unterstützt, die ebenfalls inhaftierte Asylsuchende und Migranten besuchen. Die *Legal Clinic* ist ein vom HHC in Kooperation mit der Universität betriebenes Projekt in Budapest, Győr und Debrecen.

Das Kooperationsabkommen mit dem Grenzschutz umfasst jedoch nicht den Transitbereich am Flughafen. Hier wird über den Kontakt von NGOs mit Asylsuchenden im Einzelfall durch den Grenzschutz entschieden.

Nach dem Rechtsbeistandsgesetz, das im Oktober 2003 verabschiedet wurde und am 01. April 2004 in Kraft trat, haben Personen im Asyl- oder ausländerrechtlichen Verfahren - wenn auch in geringem Maße - Anspruch auf vom Staat bezahlten Rechtsbeistand. Des Weiteren ermöglicht das Gesetz NGOs, die dies anbieten, sich als Rechtsbeistand registrieren zu lassen. Kosten, die auf diese Weise anfallen, können den registrierten NGOs vom Staat erstattet werden, allerdings auf geringem Honorarlevel. Das Hungarian Helsinki Committee (HHC) ist seit dem 01. September 2004 beim Justizministerium als Rechtsbeistand registriert.

Erstattet werden die Honorarkosten für die mündliche Beratung im Asylverfahren und das Vorbereiten von Anträgen und Eingaben an die Verwaltungsbehörden und das Gericht, nicht jedoch die Vertretung im Verfahren (Vertretung während des Interviews und in gerichtlichen Verfahren sind ebenfalls ausgeschlossen). Nicht abgedeckt sind außerdem die Kosten für Dolmetscherinnen und Dolmetscher.

Spezialisierte Anwältinnen und Anwälte stehen Asylsuchenden in beschränktem Ausmaß durch das HCC zur Verfügung, ebenso speziell geschulte Jurastudierende des *Legal Clinics*-Projekts.

4. Subsidiärer Schutz

Für beide Arten des Schutzes gibt es nur ein Verfahren. Ein gesonderter Antrag auf subsidiären Schutz ist nicht möglich. ION entscheidet über das Vorliegen eines Non-Refoulement-Falles von Amts wegen im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft.

Der dem subsidiären Schutz entsprechende Status ist der Status einer "Person mit Aufenthaltserlaubnis".

Durch die Gesetzesänderungen der sogenannten „Migrationsgesetze“ im Jahr 2001 wurde dieser Status aus dem Asylgesetz entfernt. Er fand statt dessen Eingang in das Ausländerpolizeigesetz (Gesetz XXXIX aus 2001 über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden, Art 2 (1) g). Seit die Novelle 2002 in Kraft getreten ist, gab es keine Entscheidungen über die Gewährung dieses Status. Personen, die unter das Refoulement-Verbot fallen, erhalten keine formale Anerkennung, weil es den entsprechenden rechtlichen Status nicht gibt. Sie erhalten eine Entscheidung über das Verbot der Abschiebung und eine "humanitäre Aufenthaltserlaubnis", aber keine formale Anerkennung.

5. Wohnsitz und Bewegungsfreiheit (RL Art. 7)

Asylsuchende können sich im gesamten Staatsgebiet aufhalten, eine Residenzpflicht besteht nicht. Allerdings besteht eine Anwesenheitspflicht in den Aufnahmezentren in der Zeit von 22 Uhr bis 8 Uhr. Diese Verpflichtung ist in der "Hausordnung für Aufnahmezentren", Punkt 4, festgelegt, die sich im Annex der Verordnung des Innenministers Nr. 24/2001 (XI.21) befindet. Darin heißt es auch, dass jede länger als 24 Stunden dauernde Abwesenheit von der Asylbehörde genehmigt werden muss. Anträge müssen drei Werktage vorher beim Aufnahmezentrum eingereicht und unverzüglich an die zuständige Abteilung des OIN weitergeleitet werden.

Die materiellen Aufnahmebedingungen werden wegen Abwesenheit nicht eingestellt oder eingeschränkt, ausgenommen das Taschengeld. Dazu sieht Art. 7 der Regierungsverordnung über Unterstützung und Lebensunterhalt vor, dass "Antragsteller, Flüchtlinge und vorübergehend geschützte Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, monatlich Taschengeld in einer vom Innenminister festzusetzenden Höhe zur freien Verfügung erhalten sollen, nach dem 3. Monat ihres Aufenthalts in dem Aufnahmezentrum. Das Taschengeld soll gestrichen werden, wenn die Person, die das Taschengeld erhält, die Hausordnung des Aufnahmezentrums trotz einer vorangehenden diesbezüglichen Verwarnung wiederholt und gravierend verletzt." Die mehr als 24-stündige Abwesenheit ohne Erlaubnis kann als solcher Verstoß gegen die Hausordnung angesehen werden.

Verfahren zur Berechtigung von Leistungen oder deren Einschränkung, wie beispielsweise die Streichung des Taschengeldes, sind gesetzlich nicht klar festgelegt. Die Entscheidungen werden aufgrund von internen Weisungen getroffen. Eine gerichtliche Überprüfung ist derzeit nicht möglich.

Asylsuchende, die in Hafteinrichtungen leben, haben keinen Zugang zu allen Leistungen dieser Richtlinie. Zudem ist die Entscheidung, ob eine Asylsuchende oder ein Asylsuchender in einer geschlossenen oder offenen Einrichtung untergebracht wird, willkürlich und diskriminierend.

6. Familien (RL Art. 8)

Die Anerkennung als Flüchtling gewährt gemäß Art. 2 AsylG auch Angehörigen der Kernfamilie die Flüchtlingsanerkennung.

Im Asylgesetz wird die Wahrung der Familieneinheit für die Kernfamilie gesichert, sofern sie den Asylantrag gemeinsam eingebracht haben oder der Familienangehörige den Antrag auf gemeinsame Durchführung des Asylverfahrens *vor* einer Entscheidung über den Asylantrag der oder des ersten Asylantragstellenden stellt.

Problematisch ist, dass Familienangehörige, die den Antrag erst *nach* der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an den Hauptantragsteller stellen, nicht als Flüchtlinge anerkannt werden. Das Non-refoulement-Prinzip wurde jedoch in allen Fällen eingehalten.

Nahe Familienangehörige sollen der gleichen Unterkunft zugewiesen werden, es sei denn, dem Wunsch eines Antragstellers nach einer anderen Unterkunft kann entsprochen werden. Familienmitglieder werden in den Aufnahmezentren immer gemeinsam untergebracht. Es gibt auch eigene Stockwerke für Familien.

In Hafteinrichtungen werden Familienmitglieder unterschiedlichen Geschlechts nicht zusammen untergebracht (dies betrifft sowohl Zimmer als auch Stockwerke).

7. Medizinische Untersuchungen (RL Art. 9)

Alle Asylsuchenden haben eine verpflichtende medizinische Überprüfung zu durchlaufen. Laut Regierungsverordnung sollen sie im Interesse der öffentlichen Gesundheit in Aufnahmezentren und organisierten Unterkünften so lange getrennt untergebracht werden, bis das Staatliche

Gesundheitsinstitut bestätigt, dass die oder der Asylsuchende an keiner infektiösen Erkrankung leidet.

Untersucht werden ansteckende Krankheiten wie AIDS, TBC, Lues, Lepra, Typhus, Paratyphus, Tuberkulose, Schuppenflechte und andere akute Infektionskrankheiten.

Bei inhaftierten Asylsuchenden wird die medizinische Überprüfung von einem vom Grenzschutz beauftragten Arzt durchgeführt. Sie werden nur oberflächlich untersucht.³

In den Aufnahmezentren müssen Asylsuchende zwei bis drei Wochen in Quarantäne auf das Ergebnis warten. Zum Zeitpunkt des Besuchs in Bicske war die Quarantänestation aufgrund von Renovierungsarbeiten nicht in Betrieb.

Privat Untergebrachte sind verpflichtet, sich bei der zuständigen regionalen Stelle untersuchen zu lassen, können sich aber während des Zeitraums der medizinischen Überprüfung frei bewegen.

8. Grundschule und weiterführende Bildung für Minderjährige, Zugang zu Arbeit, Berufliche Bildung (RL Art. 10, 11, 12)

8a. Schule (RL Art. 10)

Das Recht auf Schulbesuch für Personen unter achtzehn Jahren besteht in Ungarn unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Eine Ausnahme ist möglich, wenn die oder der Minderjährige kürzer als ein Jahr in Ungarn ist. Die Kinder besuchen die öffentlichen Schulen. Bis zum ersten Abschluss ist der Schulbesuch gratis. In der Praxis ist es für Jugendliche ohne ausreichende Ungarischkenntnisse schwierig, eine höhere Ausbildung zu erreichen. Personen mit Aufenthaltserlaubnis oder Asylsuchende haben nur die Grundschule zu absolvieren. Die weiterführenden Schulen entscheiden, wer Zugang zu weiterer Bildung erhält. In der Praxis erweist sich insbesondere der Einstieg während des Schuljahres als schwierig.

In der Unterkunft in Bicske lebten im Mai 2004 (zum Zeitpunkt des ICF-Besuchs) zweiundzwanzig Kinder. Laut Auskunft des Sozialarbeiters gehen meist nur zwei oder drei Kinder in die weiterführenden Schulen. Im Mai war jedoch keines im entsprechenden Alter.

In den Aufnahmezentren wird gelegentlich, jedoch nicht regelmäßig, spezieller Unterricht von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern angeboten. In Debrecen gibt es einen Anfänger-Sprachkurs für Kinder. In anderen Städten mit Unterkünften gibt es jedoch keine Kurse für Kinder. In Bicske gab es zum Zeitpunkt des Besuchs Lernbetreuung.

Menedék bietet spezielle Weiterbildung für Lehrende von Flüchtlingskindern an.

Für den Schulbedarf sorgt das OIN. Lokale Regierungen bzw. Städte sind aufgrund der Kinderrechte und der Sozialhilfe verantwortlich für entsprechende Ausstattung.

In der Regel entscheidet der Vormund über das Level der Ausbildung. Bei Schulen, in die Kinder täglich kommen, beurteilen die Lehrenden ihren Bildungsstand.

Es sollte erwähnt werden, dass nicht die Eltern die Kinder am Schulbesuch hindern. Vielmehr ist es die allgemein negative Einstellung der Schulen und die Tatsache, dass nicht mal minimale

³ Mehr dazu siehe B.8e.

Vorkehrungen getroffen werden, um den Schulbesuch zu ermöglichen (fehlende Transportmöglichkeiten, kostenloses Essen und Schulbücher).

8b. Arbeit (RL Art. 11)

Als Folge der Gesetzesänderung vom 01. Mai 2004 können Asylsuchende nach einem Jahr nach den für alle Ausländerinnen und Ausländer geltenden Bestimmungen eine Beschäftigung aufnehmen. Vor diesem Zeitpunkt hatten Asylsuchende kein Recht auf Beschäftigung. Auch jetzt noch ist das Verfahren kompliziert und dauert mehrere Wochen.

In diesem Punkt ist die ungarische Gesetzgebung in Einklang mit der Richtlinie Art. 11 und geht in einigen Aspekten sogar darüber hinaus.

Vor Ablauf des ersten Jahres können Asylsuchende in Aufnahmezentren arbeiten. In jedem Zentrum gibt es etwa zehn bis fünfzehn Jobs, z.B. im Garten oder als Reinigungskraft. Durch die Mitarbeit können sich Asylsuchende in Bicske das Taschengeld mit € 60 bis € 70 pro Monat aufbessern. So wird beispielsweise die Wäscherei von einer Frau aus Nigeria betrieben.

Asylsuchende können nicht als Selbständige tätig werden.

Nach offiziellen Angaben gibt es keine beschäftigten Asylsuchenden. Bicske hat für die Integration von Asylsuchenden in den Arbeitsmarkt schlechte Voraussetzungen: Rund 60 Prozent der Bevölkerung von Bicske pendelt täglich nach Budapest zur Arbeit.

Während einige Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge illegaler Beschäftigung nachgehen, ist es aufgrund des Risikos für die Arbeitgeber nicht leicht, eine solche Beschäftigung zu finden.

8c. Berufliche Bildung (RL Art. 12)

Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Asylsuchende sind nicht bekannt. Schulungen stehen nur anerkannten Flüchtlingen und unbefristet Aufenthaltsberechtigten offen. Es bedarf dazu keiner Beschäftigungszusage, aber des Nachweises eines Bildungsabschlusses (z.B. Diplom)

9. (Materielle) Aufnahmebedingungen

9a. Form der Versorgungsleistung (RL Art. 13 /14)

Materielle Aufnahmebedingungen und Gesundheitsversorgung werden vom Staat übernommen. Das OIN ist auch für die Kontrolle der Standards zuständig.

Alle Leistungen, die über Lebensunterhalt und Taschengeld hinausgehen, müssen beantragt werden. Die Umstände, die soziale Unterstützung rechtfertigen, müssen plausibel gemacht werden. Das Taschengeld für Asylsuchende in Aufnahmezentren beträgt rund monatlich 2.500

Forint (ca. 10,00 €). Anspruch besteht erst ab einem Alter von vierzehn Jahren und nach einem dreimonatigen Aufenthalt. Zugfahrten sind gratis.

Asylsuchende, die in einem privaten Quartier leben, erhalten keinerlei Unterstützung

Für die Versorgung der Asylsuchenden in Bicske stehen pro Tag und Person 1.800 Forint zur Verfügung (ca. 7,00 €).

Die genannten Angaben treffen nicht auf inhaftierte Asylsuchende zu. Sie bekommen z.B. kein Taschengeld.

9b. Räumlichkeiten / Lebensbedingungen

Die Asylbehörde bestimmt den Wohnort der Asylsuchenden, sobald der Antrag gestellt ist oder am Tag nach der Entlassung aus der Abschiebungshaft bzw. dem von der Ausländerpolizei angeordneten Aufenthalt. Mit Ausnahme von unbegleiteten Minderjährigen werden sie einem Aufnahmezentrum, einer Vertragsunterkunft oder einer von der oder dem Asylsuchenden beantragten privaten Unterkunft zugewiesen. Unbegleitete Minderjährige können in bestimmten Einrichtungen der Jugendwohlfahrt, eigenen Abteilungen von Aufnahmezentren oder Vertragsunterkünften untergebracht werden. Sie können bei entfernteren Familienangehörigen wohnen, wenn die Angehörigen schriftlich die Obsorge übernehmen und es dem Kindeswohl dient.

Wenn eine Asylsuchende oder ein Asylsuchender an einem von der Ausländerpolizei bestimmten Platz lebt, bedarf jeder Wechsel der Zustimmung der Ausländerpolizei.

Die UnterbringungsKapazität in offenen Zentren beträgt 2062. Sie teilt sich auf in

Aufnahmezentren:	
Békéscsaba	250
Bicske	360
Debrecen	1000
Rotes Kreuz-Unterbringung	100
Offene Gemeinschaftsunterkünfte	352

In dem Heim des Roten Kreuzes leben anerkannte Flüchtling und Personen mit Aufenthaltserlaubnis; Asylsuchende sind dort nur ausnahmsweise.

Die drei offenen Gemeinschaftsunterkünfte werden von OIN geführt und sind in Győr , Nagykanizsa and Nyírbátor (letztere z.Z. im Umbau). In diesen werden Personen mit Aufenthaltserlaubnis, abgewiesene Asylsuchende und gelegentlich auch Asylsuchende im

Verfahren untergebracht (z.B. wenn das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, die Person aber aus der Haft entlassen werden muss, weil die Höchstzeit von zwölf Monaten erreicht ist).

Kapazität der Abschiebungshafteinrichtungen des Grenzschutzes

Győr	50
Kiskunhalas	90
Nagykanizsa	56
Nyírbátor	100
Orosháza	25
Szombathely	170
Ferihegy (Flughafen)	20
Gesamt	521

Die stärksten Herkunftsländer waren zuletzt Afghanistan, Irak, Iran, Somalia, Türkei.

Wichtigste Herkunftsländer (Anzahl der Fälle)

Land	2000	2001	2002	2003
Afghanistan	2 185	4 311	2 014	410
Armenia	123	37	6	29
Bangladesh	1 656	1 514	352	31
China	198	124	60	62
India	235	241	61	46
Iran	55	144	139	143
Iraq	889	1 014	1 783	292
Macedonia	7	118	12	5
Nigeria	94	111	125	72
Pakistan	220	157	42	53
Palestinian	29	104	26	21
Sierra Leone	147	295	36	5
Somalia	152	298	206	110
Sri Lanka	249	54	7	0
Sudan	78	75	125	15
Turkey	116	116	105	85
Ukraine	41	30	14	11
Yugoslavia	692	214	60	74
Vietnam	-	53	181	49

Der durchschnittliche Aufenthalt in den Zentren beträgt sechs bis acht Monate. Allerdings können Flüchtlinge nach der Statuszuerkennung den weiteren Verbleib bis zu einem Jahr beantragen. Da sowohl der Zugang zu Beschäftigung als auch zum Wohnungsmarkt für anerkannte Flüchtlinge schwierig ist, verbleiben sie häufig in den Aufnahmezentren. Zum Zeitpunkt des ICF-Besuchs lebten 30 anerkannte Flüchtlinge in Bicske.

Die vom Rechercheteam besuchte Einrichtung in Bicske war vorher eine Wohnanlage für Autobahnarbeiter, während Debrecen ehemals ein Militärlager der Sowjetarmee war. Die Aufnahmezentren stehen unter der Aufsicht des Innenministers bzw. der zentralen Flüchtlingsabteilung. Die professionelle Leitung und Überprüfung liegt bei den zuständigen Ministerien und Abteilungen. Die Leiter der Aufnahmezentren werden von der zentralen Flüchtlingsabteilung bestellt. Die Verordnung des Innenministers (24/2001) legt sowohl die Bedingungen für die Unterbringung als auch die Hausordnung in den Zentren fest, diese können sich je nach Zentrum jedoch im Detail unterscheiden. Festgelegt wird darin u.a. das Recht, Besuch zu empfangen, den Arzt aufzusuchen und die freie Benutzung der vorhandenen Einrichtungen. Briefverkehr und Telefongespräche müssen auf eigene Kosten geführt werden. Zu den Pflichten gehören die Reinhaltung der Zimmer und die Teilnahme an der Reinigung des Gebäudes und seiner Umgebung.

Von insgesamt 42 Angestellten in Bicske sind vier Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Das OIN plant, die Betreuung zu privatisieren.

Die Zimmer sind für zwei bis acht Personen. Familien werden gemeinsam und in einem von den anderen getrennten Bereich untergebracht. Die Zimmer und Schränke sind abschließbar. Bicske wurde vor kurzem renoviert, in Debrecen und Békécsaba wurden nur einige Gebäude renoviert, so dass unterschiedliche Bedingungen und Standards bestehen.

In Bicske gibt es für Männer und Frauen getrennte Sanitäreinrichtungen, die jederzeit benutzt werden können. Trotz der erst kürzlich erfolgten Renovierung war die besichtigte Duschanlage stark von Schimmel befallen und nicht alle Toiletten waren abschließbar; es fehlten Schlösser. Alle Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, sich an den Reinigungsarbeiten zu beteiligen. Die Einteilung ist auf einer wöchentlichen Liste ausgehängt.

Jedes Aufnahmezentrum hat eine eigene Küche. Ernährungsgewohnheiten und religiöse Vorschriften werden berücksichtigt, es gibt jedoch immer wieder Beschwerden über die Qualität des Essens. Es gibt Kochstellen und Kühlschränke für die Asylsuchenden.

Im Aufnahmezentrum gibt es medizinische Versorgung. Eine Krankenschwester ist rund um die Uhr anwesend, ein Arzt und ein Kinderarzt kommen zweimal wöchentlich ins Zentrum und haben dort ein Behandlungszimmer. Bei akuten Fällen wird der Arzt gerufen oder die Asylsuchenden werden ins Krankenhaus gebracht. Schwangere Frauen werden monatlich untersucht. Da die Krankenschwestern keine Fremdsprachen beherrschen, gibt es Kommunikationsprobleme. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter helfen beim Übersetzen aus.

Defizite bei der medizinischen Versorgung entstehen bei der Zahnbehandlung. In Budapest gibt es Zahnärztinnen und -ärzte, die Asylsuchende gratis behandeln. Asylsuchende, die privat

wohnen, erhalten keinerlei Unterstützung und können die für Asylsuchende freie medizinische Versorgung nicht in Anspruch nehmen.

Kinderbetreuung wird nicht angeboten. Die Kinder in Bicske können den öffentlichen Kindergarten besuchen.

Zur Gestaltung der Tagesstruktur gibt es einen Fußballplatz und in Bicske eine Sporthalle. In allen Zentren gibt es Internetzugang. Sprachkurse werden nur selten oder gar nicht organisiert. In Bicske bedauerte der Gesprächspartner gegenüber der ICF-Delegation, dass aufgrund des knappen Budgets kaum Beschäftigungs- und Freizeitprogramme angeboten werden können. Manchmal würden gemeinsam mit NGOs Kinobesuche, Feste, Batikarbeiten oder Ausflüge organisiert.

Für die Sicherheit in den Zentren hat OIN seit 2004 Verträge mit privaten Securitydiensten. Aufgrund der geringen Bezahlung kann kein Sicherheitspersonal mit Fremdsprachenkenntnissen eingestellt werden.

Besuche in den Zimmern sind erlaubt, sofern die anderen Bewohnerinnen und Bewohner einverstanden sind.

Des weiteren besuchte die ICF-Delegation die Gemeinschaftsunterkunft in Győr, die auf einem Gelände mit einer Hafteinrichtung für Asylsuchende ist. Die materiellen Lebensbedingungen in der Gemeinschaftsunterkunft lagen zum Zeitpunkt des Besuches (Mai 2004) unter denen in der Hafteinrichtung. Der bauliche Zustand ist schlecht, die Atmosphäre bedrückend, die Zimmer sind nicht abschließbar, die Türschlösser demoliert. Es lebten dort nur alleinstehende Männer und eine einzige alleinstehende Frau, die einen apathischen Eindruck machte. Nach Aussagen des Personals hatte die Frau Zugang zu eigenen sanitären Anlagen und konnte ihr Zimmer von innen abschließen.

Der Tagesrhythmus ist genau vorgegeben:

Weckzeit: 7:00

Duschen: 7:30-8:00

Frühstück: 8:00-9:00

Freizeit: 9:00-12:00

Mittagessen: 13:00-14:00

Freizeit: 14:00-18:00

Abendessen: 18:00-19:00

Freizeit: 19:00-22:00

Bettruhe: 22:00-7:00

Ein Asylsuchender berichtet, dass diejenigen, die sich um 22 Uhr nicht in der Unterkunft eingefunden haben, die Nacht im Freien verbringen müssen - zu jeder Jahreszeit. Während des Besuches und auch während der Gespräche mit den Asylsuchenden war fortwährend ein Sozialarbeiter zugegen. Früher bildete er Offiziere beim Militär aus. Seine Haltung und seine soziale Kompetenz spiegeln dies wider.

9c. Soziokulturelles Umfeld

Es gibt keine Veranstaltungen, um den Kontakt zwischen lokaler Bevölkerung und Asylsuchenden zu fördern. Misstrauen und Vorurteile gegenüber Asylsuchenden sind weit verbreitet. So gab es 2003 in Békéscsaba heftige Proteste der Nachbarn gegen die Errichtung des Zentrums für unbegleitete Minderjährige, obwohl die Einrichtung für nur 35 Minderjährige konzipiert ist. Diese Unterbringung wird als vorbildlich angesehen, trotzdem ist ihr Weiterbestand in Frage gestellt. Die Gründe dafür sind nicht bekannt.

Viele Asylsuchende ziehen es vor, in Budapest zu wohnen. UNHCR hat die fehlenden Integrationsmaßnahmen für Flüchtlinge heftig kritisiert und einige Integrationsprojekte für anerkannte Flüchtlinge gefördert, wovon jedoch keines erfolgreich war. In Budapest werden Veranstaltungen zum Flüchtlingstag organisiert, jedoch vorwiegend von Flüchtlingen und Flüchtlingsbetreuerinnen und -betreuern und NGO-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besucht. Rund zwei Drittel der anerkannten Flüchtlinge ziehen weiter in westeuropäische Länder.

9d. Ausnahmeregelungen, Haft, Einschränkung der Bewegungsfreiheit (RL 14 (8) und 16)

Personen können aus drei Gründen in Abschiebungshaft genommen werden:

zur Sicherung einer Zurückweisungsmaßnahme. Dies wird angewendet bei Migrantinnen und Migranten, die irregulär eingereist sind, innerhalb von 30 Tagen festgenommen wurden und ein Rückübernahmeabkommen anwendbar ist; bei Migrantinnen und Migranten, die nach einer Rückübernahme durch Ungarn innerhalb von 30 Tagen in ihren Herkunftsstaat oder einen zur Rückübernahme verpflichteten Staat abgeschoben werden sollen.

Abschiebungshaft zur Vorbereitung bzw. Sicherung einer Abschiebung, wenn die Identität oder der rechtmäßige Aufenthalt im Zuge eines ausländerpolizeilichen Verfahrens abgeklärt werden. In diesen beiden Fällen kann die Abschiebungshaft für fünf Tage verhängt werden; über eine Verlängerung bis zur Ausreise, meist jedoch um 30 Tage, hat das örtliche Gericht zu entscheiden (Art 47 (4) und Art. 48 (3) Ausländergesetz).

Ausländerpolizeiliche Abschiebungshaft kann zur Sicherung der Abschiebung angeordnet werden, wenn die Migrantin oder der Migrant untergetaucht ist, die Abschiebung vereitelt hat, die Ausreise verweigert oder die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie oder er die Durchsetzung der Ausweisung verzögert oder vereitelt. Des Weiteren vorgesehen ist diese Abschiebungshaft bei Personen, die ein strafrechtliches Delikt begangen haben oder die Auflagen für einen zugewiesenen Aufenthalt mehrmals gravierend verletzt und somit das ausländerpolizeiliche Verfahren behindert haben.

Nach fünf Tagen ist die monatliche Verlängerung der Abschiebungshaft durch die regionalen Gerichte erforderlich, über sechs Monate hinaus werden die Landgerichte zuständig, die alle 90 Tage das Vorliegen der Voraussetzungen neuerlich zu prüfen haben. Maximal dauert die Abschiebungshaft zwölf Monate (Art. 46 Ausländergesetz).

In der Praxis wird Abschiebungshaft immer verhängt, wenn Asylsuchende nach oder bei irregulärem Grenzübertritt vom Grenzschutz aufgegriffen werden. Die Haft wird meistens bis zur maximalen Dauer von zwölf Monaten verlängert. Ausgenommen sind Asylsuchende aus dem

Irak und Afghanistan, da aufgrund einer Weisung ein Abschiebungsstopp in diese Länder erlassen wurde. Gegen die Verhängung der Abschiebungshaft können keine Rechtsmittel eingelegt werden, allerdings kann ein Antrag auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Abschiebungshaftverhängung innerhalb von fünf Tagen an das Gericht gestellt werden. Meist wird vom Gericht weder überprüft, ob die Ausweisung rechtmäßig noch ob sie durchsetzbar ist.

Die Abschiebungshaft ist nur bei unbegleiteten Minderjährigen gesetzlich verboten. Die ausländerpolizeiliche Behörde hat die Minderjährigkeit einer oder eines Asylsuchenden sowie die Frage der für die Aufsicht zuständigen Person zu prüfen.

In Abschiebungshaft werden auch besonders hilfsbedürftige Asylsuchende genommen.

Die Hauptherkunftsländer der inhaftierten Asylsuchenden sind China, Bangladesch, Indien, Russland, die Ukraine und Moldawien.

Lebensbedingungen in Abschiebungshaft

Die Lebensbedingungen in ausländerpolizeilichen Gefängnissen sind manchmal schlechter als in Strafvollzugsanstalten. Sie scheinen in großem Maße von den Anordnungen des Leiters des Grenzschutzes abzuhängen, obwohl die Haftbedingungen gesetzlich festgelegt sind. So werden beispielsweise Abschiebungshäftlinge in Nagykanizsa den ganzen Tag in den Schlafräumen eingeschlossen und können diese nur 15 Minuten pro Stunde verlassen.

In anderen hingegen sind die Zimmer offen, aber die Stockwerke durch Gitter verschlossen, beispielsweise in Szombathely⁴. In einigen Abschiebungsgefängnissen liegen die öffentlichen Telefonzellen außerhalb der offenen Zone, so dass die Asylsuchenden diese nicht jederzeit erreichen können. In Kiskunhalas beschwerten sich insbesondere Asylsuchende aus Afrika über schlechte und entwürdigende Behandlung. So etwa wenn Wärter Briefe nicht entgegennahmen oder die Asylsuchenden das Telefon nicht benutzen ließen.

In einigen Hafteinrichtungen haben die Asylsuchenden keinen Zugang zu Strom. Das Haare schneiden oder Rasieren ist nur einmal pro Monat oder noch seltener möglich. In den meisten Einrichtungen gibt es keine Wäscherei; die Häftlinge erhalten Waschpulver und müssen die Kleidung im Waschbecken waschen und in den Zimmern trocknen.

Am Wochenende bekommen die Schubhäftlinge kein warmes Essen. Die ausgeteilten Konserven enthalten meistens Schweinefleisch.

Neben Fernsehen und einer Stunde Hofgang gibt es keine Beschäftigungsangebote.

In der Abschiebungshaft in Szombathely waren zum Zeitpunkt des Besuchs 42 Männer inhaftiert. Im Jahr 2003 waren es insgesamt 334 Personen; die Gesamtkapazität beträgt 250 Plätze.

Die allgemeine medizinische Versorgung ist zwar gewährleistet, die Häftlinge beschwerten sich jedoch über mangelnde Behandlung durch Spezialisten. Nur in Notfällen werden die Häftlinge ins Krankenhaus transportiert. In Szombathely ist ein Arzt für einfache medizinische Fragen acht Stunden pro Tag anwesend, es gibt auch einen permanenten Gesundheitsdienst durch Sanitäter.

Psychologische oder psychiatrische Betreuung/Behandlung ist im Bedarfsfall nicht gewährleistet. Die Leitung der Abschiebungshaft in Szombathely behauptete ICF gegenüber, kein Problem bei der psychologischen Betreuung zu sehen. Währenddessen befand sich einer der inhaftierten

⁴ Brief an den ungarischen Innenminister zum Besuch in Szombathely im Anhang.

Asylsuchenden bereits in einem mehrtägigen Hungerstreik, ohne dass ihm besondere Aufmerksamkeit zugekommen wäre. Ein anderer Asylsuchender, der sagte, er habe psychische Probleme, war in eine Einzelzelle verlegt worden.

Während bei Asylsuchenden in den Aufnahmezentren eine Untersuchung auf infektiöse Erkrankungen durchgeführt wird, unterbleibt in Abschiebungshaft eine genauere Untersuchung. Es gibt auch keine Quarantäne nach der Ankunft.

Die Lebensbedingungen in der Hafteinrichtung in Győr sind etwas positiver zu bewerten. Die Asylsuchenden dürfen sich frei auf den Fluren bewegen und jederzeit in einen kleinen Hof gehen. Die Zimmer sind sehr spärlich eingerichtet aber sauber. Es gibt einen gemeinsamen Fernsehraum. Der Direktor der Einrichtung sprach zusammen mit den Asylsuchenden mit der ICF-Delegation und gestattete die offene Kommunikation.

Problematisch dagegen ist auch in Győr, dass die Asylsuchenden nicht ausreichend informiert werden und keine Dolmetscherinnen oder Dolmetscher zur Verfügung stehen.

Dokumente werden Asylsuchenden in Abschiebungshaft generell nicht ausgestellt, obwohl aufgrund der Asylantragsstellung ein vorläufiger legaler Aufenthalt vorliegen würde. Hier geht nach Ansicht des Grenzschutzes die Ausweisung vor.

Das HHC hat auch festgestellt, dass inhaftierte Asylsuchende oft nicht über die kostenlose Rechtsberatung informiert sind.

10. Medizinische Versorgung (RL Art. 15)

Behandlung in Notfällen und die „unbedingt erforderliche Behandlung“ (RL Art. 15) von Erkrankungen ist gewährleistet. In den Aufnahmezentren gibt es auch eine Hausapotheke. In der Praxis beschwerten sich Asylsuchende über die schlechte oder unzureichende Verschreibung von Medikamenten.

In den Aufnahmezentren arbeiten Krankenschwestern rund um die Uhr. Während des Tages können Asylsuchende auch in den Unterkünften Ärztinnen und Ärzte aufsuchen, die einen Vertrag mit OIN haben. Weder den Krankenschwestern noch den Ärzten stehen Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung. Kann die ärztliche Versorgung nicht im Zentrum durchgeführt werden, werden die Asylsuchenden in ein Krankenhaus gebracht.

11. Entzug und Einschränkungen (RL Art. 16)

Asylsuchende erhalten während des Verfahrens kostenfrei Unterkunft und Lebensunterhalt. Diese Leistungen können nicht widerrufen werden. Der Direktor des Zentrums kann die Unterstützung (Taschengeld) entziehen. An ihn sind auch Beschwerden oder Anträge bezüglich Unterkunft oder Lebensunterhalt zu richten. Widerspruch gegen seine Entscheidung ist an den Generaldirektor des Büros zu richten, der innerhalb von fünfzehn Tagen über die Beschwerde entscheidet.

12. Besonders Schutzbedürftige (RL Art. 17-20)

Über die Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit die daraus resultierenden Maßnahmen sind keine Informationen bekannt. Nach Angaben von OIN gab es bisher keine behinderten Asylsuchenden oder ältere Flüchtlinge mit besonderem Bedarf. Die Betreuung von Schwangeren ist gewährleistet. Auch bei Folteropfern oder traumatisierten Flüchtlingen sind keine speziellen Abklärungen oder spezielle Unterstützung/Behandlung vorgesehen. Betreuung und Behandlung nur durch NGO-Projekte zugänglich (z.B. bietet die NGO Cordelia Foundation psychologische Hilfe für Asylsuchende an). Weder die Gesetzgebung noch staatliche Organe befassen sich damit. Für unbegleitete Minderjährige wird in Békécsaba von der NGO Oltalom Charity Association eine eigene Unterkunft geführt. Für alleinstehende Frauen (mit Kindern) gibt es ein separates Gebäude in Debrecen.

12a. Minderjährige Flüchtlinge (RL Art. 18)

Für die Feststellung des Alters kann die Asylbehörde oder die ausländerpolizeiliche Behörde einen Experten heranziehen. In der Praxis geschieht dies selten und nur bei ernsthaften Zweifeln an der Minderjährigkeit. Dabei wird eine Röntgenuntersuchung durchgeführt.

Rehabilitationsmaßnahmen, psychologische Betreuung und qualifizierte Beratung gibt es, aber oft nicht ausreichend.

In einer speziellen Einrichtung in Békécsaba werden Minderjährige unter 16 Jahren von speziell geschultem Personal mit Fremdsprachenkenntnissen betreut. Da die Einrichtung nicht voll ausgelastet ist, beabsichtigt OIN, den Vertrag mit Oltalom Charity Association zu beenden.⁵

12b. Unbegleitete Minderjährige (RL Art. 19)

In den Jahren 2002 und 2003 waren 7,6 Prozent der Asylsuchenden unbegleitete Minderjährige. Im Jahr 2004 ist der Anteil auf 3,3 Prozent zurückgegangen.

In der Regierungsverordnung zur Umsetzung des Asylgesetzes (CXXXIX aus 1997) wird das Recht von unbegleiteten Minderjährigen festgelegt, im Asylverfahren ab dem Zeitpunkt von einem Vormund vertreten zu werden, wo sie die Absicht vorbringen, einen Antrag zu stellen. OIN wendet sich zur Bestellung eines Vormundes an die Vormundschaftsbehörde des Bürgermeisteramts. Die Anwesenheit des bestellten Vormunds bei dem Interview ist zwingend vorgesehen. Dem Ungarischen Helsinki Committee (HHC) sind jedoch Fälle bekannt geworden, wo diese nicht anwesend waren und das Protokoll nachträglich unterschrieben haben.

⁵ Siehe dazu auch 11b.

Ein Vormund soll auch bestellt werden, wenn die Anwesenheit der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters oder der begleitenden Person beim Interview der oder des Minderjährigen die Ermittlung der Fakten behindern würde.

Auf das Kindeswohl wird in mehreren gesetzlichen Regelungen Bezug genommen: Kapitel 7 AsylG legt die Bestellung eines Vormunds für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (unter achtzehn Jahren) fest; Kapitel 34 sieht die Möglichkeit der Hinzuziehung einer Psychologin oder eines Psychologen im Asylverfahren vor; Kapitel 10 behandelt die Unterbringung in für diesen Zweck bestimmte Kinderbetreuungseinrichtungen, Aufnahmezentren mit getrennten Einrichtungen für UMF oder Vertragsunterkünften sowie die Unterbringung bei Verwandten, wenn diese schriftlich die Obsorge übernehmen und es dem Kindeswohl dient (siehe auch Regierungsverordnung Nr. 172/2001, Kap.7).

Im Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern wird in Artikel 39 sichergestellt, dass unbegleitete Minderjährige nur dann ausgewiesen werden dürfen, wenn die Zusammenführung mit der Familie möglich ist oder im aufnehmenden Staat die Fürsorge sichergestellt ist.

Zusätzlich zu einem von OIN betriebenen Aufnahmezentrum in Békéscsaba hat die Wohlfahrtsorganisation Oltalom Charity Association im Jahr 2002 eine Einrichtung für unbegleitete Minderjährige in der gleichen Stadt eröffnet - auf Vertragsbasis mit dem OIN. Die dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind hochqualifiziert und sprechen mehrere Fremdsprachen. Die Minderjährigen werden adäquat betreut und im Bedarfsfall psychologisch behandelt. Da jedoch das OIN das Höchstalter der Minderjährigen auf sechzehn (statt auf achtzehn) festlegte, war die Kapazität nie voll ausgeschöpft. Nun besteht die Gefahr, dass das OIN den Vertrag mit Oltalom Charity Association auflöst.

12c. Opfer von Folter und Gewalt (RL Art. 20)

Für Folteropfer wird vom Staat keine entsprechende Behandlung gewährleistet. Die NGO Cordelia Foundation bietet psychotherapeutische Betreuung an und bezahlt Psychologinnen und Psychologen, die zweimal pro Monat Aufnahmezentren aufsuchen. Auch ein Psychologe der in Budapest ansässigen NGO Menedék kommt nach Bicske.

Im Jahr 2003 hat das Budapester Regionalbüro von UNHCR ein Pilotprojekt in Debrecen zu sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt gestartet. Für Frauen und Familien werden eigene Gebäude oder Stockwerke eingerichtet. Alle Türen sind abschließbar.

Über die Behandlung von Folteropfern gibt es keine Richtlinien oder Anordnungen. Hilfe funktioniert vorwiegend durch die Kooperation von Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Referentinnen und Referenten, Anwältinnen und Anwälten.

13. Schulung des Personals von Behörden und Organisationen (RL Art. 24)

Nach Auskunft von OIN wird eine Art von Training angeboten. Details sind nicht bekannt.

14. Selbstorganisation / Selbsthilfe

Asylsuchende sind nicht organisiert.

C. Handlungsbedarf zur Umsetzung der Richtlinie

Allgemeine Bemerkungen

Die Zahl der inhaftierten Asylsuchende ist derzeit relativ niedrig. Das entspricht der geringen Zahl der Asylsuchenden, die 2004 nach Ungarn kamen. Dennoch sind die Lebensbedingungen in den Hafteinrichtungen weit unter den Standards, die die Richtlinie vorsieht, und einige Leistungen sind faktisch nicht zugänglich. Des Weiteren liegen die Chancen im Asylverfahren für Inhaftierte weit unter denen für Asylsuchende in offenen Aufnahmeeinrichtungen.

Asylsuchende in Ungarn können nicht beeinflussen, ob sie ihren Asylantrag aus der Haft heraus oder aus einer offenen Unterbringung stellen. Nicht Fehlverhalten oder Straftaten werden bestraft, sondern der Zufall allein bestimmt die Art der Unterbringung: Der entscheidende Faktor ist, ob die Asylsuchenden es bis zur Aufnahmeeinrichtung oder zum OIN schaffen, um dort den Asylantrag zu stellen, oder ob sie von Grenzbeamten nach ihrem irregulären Grenzübertritt angehalten werden. Vermehrt patrouilliert der Grenzschutz in der Nähe des Aufnahmezentrums Debrecen, um dort Flüchtlinge auf dem Weg in die Einrichtung festzuhalten, bevor sie ihren Asylantrag stellen können.

Die Mindeststandards, die die Richtlinie vorgibt, werden somit nicht eingehalten. Asylsuchende in Hafteinrichtungen sind von den Standards ausgeschlossen, weil sie ohne eigenes Verschulden bis zu zwölf Monate in Haft leben.

Artikel 5 Information

(1) Die Bestimmungen sind nicht umgesetzt. Asylsuchende werden nur über ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren informiert. Informationen zu den Aufnahmebedingungen (Betreuung, Leistungen etc.) erhalten sie gegebenenfalls von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aufnahmezentren. Es gibt hierfür aber keine gesetzliche Regelung.

Asylsuchende, die nicht in Aufnahmezentren untergebracht sind, sondern in Haft oder privat leben, erhalten nur selten die für sie wichtigen Informationen zu den Aufnahmebedingungen. Inhaftierte Asylsuchende sind oft nicht über die Möglichkeit kostenloser Rechtsberatung informiert.

(2) Die Informationsbroschüren liegen nicht in allen notwendigen Sprachen vor. Dies stellt ein großes Problem dar. Viele Asylsuchende erhalten die Informationen in Sprachen, die sie nur ansatzweise oder gar nicht verstehen. Oftmals zögern sie sogar später, dies zuzugeben.

Artikel 6 Dokumentation

Die entsprechenden Dokumente werden den Asylsuchenden nicht innerhalb von drei Tagen ausgehändigt. Das OIN plant daher eine Gesetzesänderung, um diesen Punkt der Richtlinie umzusetzen.

Asylsuchende in Haft bekommen grundsätzlich keine Dokumente, die ihren rechtlichen Status als Asylsuchende bestätigen. Die Ausschlussmöglichkeit in der Richtlinie (2) wird in Ungarn demnach genutzt.

Artikel 10 Grundschule und weiterführende Bildung für Minderjährige

Die Schulpflicht in Ungarn gilt für alle Personen unter achtzehn Jahren, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Die Regierungsverordnung No. 25/1998, die Detailfragen für die Betreuung und Leistungen für Asylsuchende klärt, enthält keine Bestimmungen zur Teilnahme von Asylsuchenden am Bildungssystem. Deshalb ist Artikel 110 des Bildungsgesetzes No. LXXIX von 1993 anzuwenden. Er beinhaltet den *freiwilligen* Schulbesuch während des ersten Aufenthaltsjahres, sofern die Eltern sich gegen den Schulbesuch aussprechen.

Eine gesetzliche Regelung ist hier notwendig, damit minderjährige Asylsuchende uneingeschränkter Zugang zum Bildungssystem nach spätestens drei Monaten haben.

Artikel 12 Berufliche Bildung

Die Möglichkeit der beruflichen Bildung, wie sie in diesem Artikel niedergelegt ist, existiert in Ungarn nicht.

Artikel 13 Allgemeine Bestimmungen zu materiellen Aufnahmebedingungen und medizinischer Versorgung

Die vielen Asylsuchenden, die bis zu zwölf Monaten in Hafteinrichtungen bleiben, sind von einigen der vorgeschriebenen Aufnahmebedingungen ausgeschlossen. Das trifft vor allem auf psychologische Betreuung zu. Viele Inhaftierte leiden unter Depressionen oder Traumata. Ihnen muss dringend psychologische Unterstützung zukommen. Hier besteht unbedingter Handlungsbedarf, damit die Richtlinie umgesetzt ist.

Artikel 15 Medizinische Versorgung

In der Praxis ist die notwendige Grundversorgung gewährleistet. Asylsuchende berichten jedoch häufig von ineffektiven Medikamenten oder Medikamenten schlechter Qualität.

Artikel 17 Allgemeiner Grundsatz

Das OIN hat bisher keinerlei Maßnahmen für besonders hilfsbedürftige Asylsuchende entwickelt. Die Behörden versuchen offenbar, diese Personen besonders zu unterstützen, doch die Versuche sind unregelmäßig und nicht verlässlich. Gewaltopfer erfahren keine spezielle Unterstützung oder Behandlung.

Im Rahmen eines Projekts von UNHCR in Budapest wurden in der Aufnahmeeinrichtung Debrecen separate Gebäude für Opfer sexueller Gewalt eingerichtet. Auch in den anderen Aufnahmezentren gibt es diese räumliche Trennung inzwischen. Doch dies bleibt die einzige Maßnahme, um Opfer von Gewalt zu schützen. Psychologische Behandlung bekommen sie nur von der NGO Cordelia Foundation, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Aufnahme-, nicht aber die Hafteinrichtungen regelmäßig besuchen. Doch aufgrund der eingeschränkten finanziellen und personellen Kapazität der NGO kann nicht allen Asylsuchenden mit besonderer Hilfsbedürftigkeit geholfen werden.

Artikel 18 Minderjährige

Die Wohlfahrtsorganisation Oltalom Charity Association öffnete 2002 eine Einrichtung für unbegleitete Minderjährige in Békéscsaba auf Vertragsbasis mit dem OIN. Die dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind hochqualifiziert und sprechen mehrere Fremdsprachen. Die Minderjährigen werden adäquat betreut und im Bedarfsfall psychologisch behandelt. Da jedoch das OIN das Höchstalter der Minderjährigen auf sechzehn (statt auf achtzehn) festlegte, war die Kapazität nie voll ausgeschöpft. Nun besteht die Gefahr, dass der Vertrag mit Oltalom Karitativ Association aufgelöst wird. Hier besteht Handlungsbedarf insofern, als dass die kompetente Betreuung unbegleiteter Minderjähriger als verpflichtend verstanden werden muss. Einrichtungen wie die in Békéscsaba entsprechen den Anforderungen der Richtlinie und sollten nicht eingespart werden.

Artikel 20 Opfer von Folter und Gewalt

Es gibt keine angemessene Betreuung oder Behandlung für Opfer von Folter und Gewalt. Die NGO Cordelia Foundation bietet diese unregelmäßig an, kann den Bedarf aber nicht decken. Der Staat hat hier die Pflicht, die Richtlinie umzusetzen und diesen besonders hilfsbedürftigen Asylsuchenden Hilfe zu gewährleisten.

Artikel 21 Rechtsmittel

Die unabhängige Berufungsinstanz, das Gericht, das die Richtlinie in diesem Artikel vorsieht, fehlt in Ungarn. Gegen abschlägige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen gemäß der Richtlinie können Asylsuchende nur bei der Leitung der

Aufnahmeeinrichtung Einspruch einlegen. Gegen die Entscheidung der Leitung können sie wiederum bei der Direktion des Büros Beschwerde einlegen. Von einer unabhängigen Berufungsinstanz sind Asylsuchende in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.